

Satzung  
des  
Landesverbandes Hessen  
im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.

**§1**

Der Landesverband Hessen ist eine Unterorganisation des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. und führt den Namen:

Bundesverband praktizierender Tierärzte Landesverband Hessen

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte des Landes Hessen.

Der Verband tritt ein für

1. Die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung
2. Eine gerechte und angemessene Vergütung der tierärztlichen Leistungen
3. Die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit und den Tierschutz betreffenden Institutionen
4. Die wirtschaftliche Sicherheit der praktizierenden Tierärzte einschließlich ihrer Altersversorgung
5. Die Pflege der Kollegialität
6. Die freie Tierarztwahl

Der Verband sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgabe in

1. Der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft
2. Der Gesundheit und der Förderung der Gesundheit der Nutz- und Heimtiere
3. Dem Schutz des Menschen gegen die ihm aus Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren, einschließlich den Verbraucherschutz bei Lebensmitteln tierischer Herkunft
4. Der Förderung des Tierschutzes

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband

1. Alle praktizierenden Tierärzte des Landes Hessen zusammenschließen
2. Das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und die Interessen der praktizierenden Tierärzte vertreten
3. Seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie der Regierung und den Behörden des Landes, den landwirtschaftlichen Organisationen und den Organisationen des Tierschutzes vertreten
4. Gestützt auf eine festgelegte und demokratische Organisation des Verbandes Tarifverhandlungen führen, erforderlichenfalls geeignete Kampfmaßnahmen zur Durchsetzung der gesteckten Ziele durchführen, sowie Tarifverträge vereinbaren
5. Mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte eng zusammenarbeiten
6. Enge Verbindung mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten pflegen
7. In Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung des freien Berufes einzutreten

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesverbandes Hessen sind alle Mitglieder des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte in Hessen, sofern sich deren Wohnsitz in Hessen befindet und/oder die Ausübung des Berufs überwiegend in Hessen erfolgt; Voraussetzung ist ferner, dass nicht ein voll besoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Über Ausnahmen beschließt der Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte im Einzelfall.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Für das Erlöschen der Mitgliedschaft gilt §5 der Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte sinngemäß.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Landesverbandes Hessen
3. und die vom Landesverband gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten und im Verband mitzuarbeiten.
5. Alle Mitglieder können in die Organe des Landesverbandes gewählt oder berufen werden.
6. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Schutz des Landesverbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen und Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung oder gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie 3 Beisitzern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie zu wählende Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Vorschläge für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim bisherigen Vorstand einzureichen. Vorschläge für die Wahl der Beisitzer können schriftlich beim Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Das Wahlergebnis ist in der Verbandszeitschrift des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte zu veröffentlichen. Liegt für den ersten und zweiten Vorsitzenden nur ein Wahlvorschlag vor, so ist darüber mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Ergibt die Wahl selbst bei wiederholtem Wahlgang keine Mehrzahl der Ja-Stimmen, so muss innerhalb eines Vierteljahres erneut eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Das gleiche gilt, wenn für die ursprüngliche Neuwahl keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Der 1. oder der 2. Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse aus geeigneten Mitgliedern des Landesverbandes bilden.
7. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sie unter Angaben von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst: bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb eines Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Tagung im Verbandsorgan des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte oder durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - a. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
  - b. Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
  - f. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der zu wählenden Beisitzer
  - g. Wahl der Delegierten für Mitgliederversammlungen des BPT
  - h. Satzungsänderungen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand des Landesverbandes beschlossen oder von mindestens 5% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Eine kürzere Einladungsfrist als 4 Wochen ist zulässig, sie muss jedoch mindestens 7 Tage betragen.

6. Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand des Landesverbandes.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre 2 aus Verbandsmitgliedern bestehende Kassenprüfer, die die Kassenführung des Landesverbandes überwachen. Den Kassenprüfern darf kein Mitglied des Landesverbandsvorstandes angehören.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrages zum Landesverband; dieser Beitrag ist unabhängig vom Beitrag für den Bundesverband praktizierender Tierärzte unmittelbar an den Landesverband zu entrichten.

Tierärzte im Ruhestand sind beitragsfrei. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag zum Landesverband befristet oder unbefristet erlassen. Im Übrigen gelten die gleichen Beitragsstaffeln wie beim Bundesverband.

## **§ 11 Haushaltsführung**

1. Der Vorstand des Landesverbandes beauftragt ein geeignetes Mitglied mit der Kassenführung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Verbandszeitschrift**

Der Bundesverband gibt eine Verbandszeitschrift heraus, die von allen Mitgliedern zu beziehen ist.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf eine Änderung der Satzung müssen 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung beim Vorstand des Landesverbandes eingereicht sein. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens zwei Drittel der Satzungsänderung zustimmen.

Bei Nichterreichen der 5%-Anwesenheit sind Satzungsänderungen auch mit Hilfe eines Umlaufverfahrens möglich.

Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben.

Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen müssen der Satzungsänderung zustimmen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen. Im Falle einer Auflösung ist das Restvermögen des Landesverbandes gemeinnützigen Zwecken der Tierärzteschaft zuzuwenden.

Bei Nichterreichen der 10%-Anwesenheit ist eine Auflösung auch mit Hilfe eines Umlaufverfahrens möglich. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen der Auflösung zustimmen

Mücke, den 10.09.2015